

II - 2087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1137 1J

1987 -10- 29

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. HAIDER, EIGRUBER, HAIGERMOSER
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Kennzeichnungspflicht für Feilen

Folgendes Problem wurde den unterfertigten Abgeordneten von Feilenfabrikanten zur Kenntnis gebracht.

Es kommen in letzter Zeit verstärkt Feilen auf den Markt, die aus EG-Ländern geliefert werden, mit der Marke des Lieferanten bezeichnet sind, jedoch in einem (meist außereuropäischen) Drittland hergestellt werden. Da es sich bei den Lieferanten durchwegs um namhafte (ehemalige) Feilenproduzenten handelt, assoziiert der Warenempfänger mit der Marke hohe, mitteleuropäische Qualität, was jedoch häufig nicht der Fall ist. Diese Produkte werden häufig zu wesentlich günstigeren Preisen offeriert, als mitteleuropäische Erzeugnisse angeboten werden. Zusätzlich verwenden die mitteleuropäischen Lieferanten häufig eine Warenverkehrsbescheinigung und erhalten somit Zollfreiheit.

Dadurch wird der - ansonsten begrüßenswerte - Wettbewerb verzerrt und die Existenz österreichischer Feilenhersteller bedroht, was wiederum eine beträchtliche Anzahl von Arbeitsplätzen gefährdet.

Eine Lösung dieses Problems wäre die angeordnete Herkunftsbezeichnung für Feilen, § 32 Abs.1 Z2 lit. f UWG bietet die Möglichkeit, eine solche Herkunftsbezeichnung zu verordnen: "Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Waren nur unter Ersichtlichmachung der örtlichen Herkunft gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen."

Die unterfertigten Abgeordneten stellen deshalb an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die

A n f r a g e :

1. Halten auch Sie die oben angeführten Methoden von EG-Lieferanten für wettbewerbswidrig?
2. Sind Sie bereit, die österreichischen Feilenhersteller durch baldiges Erlassen einer § 32 - Verordnung gegen diese unlauteren Wettbewerber zu schützen?